

Gebäudeautomatisierung

für Dienstleistungsgebäude und öffentliche Gebäude

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Implementierung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) sowie Gebäudeautomatisierungs- und Steuerungssysteme (BACS - building automation and control systems) in bestehenden Gebäuden mit überwiegend betrieblicher Nutzung (Nicht-Wohngebäude).

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, juristische Personen öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gebietskörperschaften, Universitäten, Sozialversicherungen, ...) sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt 50 Euro pro jährlich eingesparter Megawattstunde Energie und ist mit 20 % (15 % für große Unternehmen) der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Für Projekte von Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen beträgt die Förderobergrenze 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

Wer wird gefördert?

Eigentümer:innen, Mieter:innen oder Pächter:innen von Gebäuden, sofern diese Investitionsmaßnahmen zur Gebäudeautomatisierung umsetzen und Rechnungsempfänger:innen für die zu fördernden Leistungen sind. Contractingunternehmen werden gefördert, sofern sie vom Gebäudeeigentümer:innen beauftragt werden und der Förderanreiz nachweisbar dem Contractingkund:innen zugutekommt.

Die Förderung ist auf Maßnahmen in Dienstleistungsgebäuden, Gebäuden der öffentlichen Verwaltung sowie Gebäuden von Bildungseinrichtungen beschränkt, welche überwiegend zum Aufenthalt von Personen (ohne Sonderanforderungen für Prozessanwendungen) konditioniert werden müssen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Implementierung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) sowie Gebäudeautomatisierungs- und Steuerungssysteme (BACS - building automation and control systems), insbesondere

- Dienstleistungen zur Planung, Vorbereitung und Konzeptionierung – zum Beispiel Erstellung eines Sensor- und Energiezählerkonzept, Auswahl des Automatisierungssystems, ...
- Implementierung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)
- Implementierung von Gebäudeautomatisierungs- und Steuerungssystemen (BACS - building automation and control systems)
- Inbetriebnahme, Parametrierung und Optimierung

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Investitionen

Dienstleistungen für Planung und Konzeptionierung der Leittechnik (maximal 15 % der Gesamtkosten)

Zentrale Leitrechner mit Visualisierung

Sensoren und Aktoren (Pumpen, Verteiler, Ventile, ...) in der Peripherie

Einbindung von Datenschnittstellen zu bestehenden Anlagen

Energiezähler

Einmaliger Ankauf von Lizenzen (Software, ...)

Nicht förderungsfähige Investitionen

Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch

Reparaturen, Wartungen und Optimierungsmaßnahmen der eingebundenen Geräte/Anlagen

Laufende (jährliche) Kosten wie zum Beispiel für Wartungs- und Betriebsführung, Lizenzen, ...

MSR/BACS in Neubauten

Förderungsvoraussetzungen

Die Bruttogeschoßfläche (BGF) des von der Automatisierung umfassten Gebäudes muss im Bestand mindestens 1.000 m² betragen. Das Gebäude muss überwiegend betrieblich (für Nicht-Wohnzwecke) genutzt werden.

Die Mindestinvestitionskosten für die Gebäudeautomatisierung betragen zumindest 100.000 Euro. Für Bildungseinrichtungen liegt diese Grenze bei 50.000 Euro

Die bedarfsgerechte Parametrisierung und Erreichung der Gebäudestandard-Qualität „B“ gemäß EN 15232-1¹ muss von der ausführenden Firma bestätigt werden.

Das MSR/BACS-System muss über ein Anbieter:innen-offenes System (zum Beispiel BUS-System) extern steuerbar sein.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss die bedarfsgerechte Parametrisierung und Erreichung der Gebäudestandard-Qualität „B“ gemäß EN 15232-1 von der ausführenden Firma bestätigt werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.

Die Förderhöhe orientiert sich an der durch die Gebäudeautomatisierung gegenüber dem Ausgangszustand erzielbaren jährlichen Energieeinsparung (Wärme und Strom). Die Energieeinsparung ist bei Antragstellung von einem/einer Fachplaner:in nachvollziehbar darzustellen und nach Umsetzung des Projekts für die ersten zwei Betriebsjahre durch Messungen nachzuweisen.

Für einen langfristigen energieoptimierten Betrieb ist die Erstellung eines MSR- und Zähler-Konzeptes im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Konzeptionierung obligatorisch.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungssumme ergibt sich als Produkt aus der Förderungspauschale (50 Euro pro jährliche eingesparte Megawattstunden) und der durch die Gebäudeautomatisierung gegenüber dem Ausgangszustand erzielbaren jährlichen Energieeinsparung (Wärme und Strom). Die Energieeinsparung ist bei Antragstellung von einem/einer Fachplaner:in zu nachvollziehbar darzustellen und nach Umsetzung des Projekts durch Messungen nachzuweisen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss nach Umsetzung des Projektes ausbezahlt und ist mit 20 % (15 % für große Unternehmen) der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen beträgt diese Grenze 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.

Allgemeine Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36, 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/gebaeudeautomatisierung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme mit Darstellung der Situation und Anlagen vor und nach Umsetzung der Maßnahme (gegebenenfalls Anlagenschema)	✓
Technisches Datenblatt mit Kostenaufstellung inklusive Berechnung der erzielbaren Energieeinsparung durch einen/eine Fachplaner:in mittels nachvollziehbarer Gegenüberstellung des Energieverbrauchs (Strom, Wärme) vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme <i>Bitte beachten Sie, dass der Nachweis des Umwelteffektes durch Messungen/Energiebilanzen Vertragsgegenstand ist.</i>	✓
Detaillierte Kostenaufstellung eines/einer qualifizierten Planers/Planerin beziehungsweise bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme <i>Bitte achten Sie auf die Übereinstimmung zur Angabe der Gesamtkosten in der Online-Einreichung mit den Kostenangaben im technischen Datenblatt!</i>	✓
Bestätigung der ausführenden Firma, dass gemäß EN 15232-1 der Gebäudestandard-Qualität „B“ erreicht wird	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (beziehungsweise vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind auf Verlangen der Förderstelle im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/gebaeudeautomatisierung

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Gebäudeautomatisierung: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.